



VERSION 4, gültig ab 21. Oktober 2020, bis auf Widerruf

# COVID-19-Schutzkonzept

## Umsetzung an den Schulen Seedorf

Basierend auf dem kantonalen COVID-19-Schutzkonzept für obligatorische Schulen in Uri, Version 4, gültig vom 20. Oktober 2020 bis auf Widerruf



**VERSION 4, gültig ab 21. Oktober 2020, bis auf Widerruf**  
Änderungen zur Vorgängerversion sind grün markiert!

durch den Kreisschulrat Seedorf im Zirkularverfahren genehmigt am 20. Oktober 2020  
durch den Kreisprimarschulrat Seedorf-Bauen im Zirkularverfahren genehmigt am 20. Oktober 2020

# Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Ziele .....	3
2	Grundannahmen und Grundsätze .....	4
3	Massnahmen .....	5
3.1	Allgemeine Massnahmen .....	5
3.2	Handdesinfektion .....	5
3.3	Oberflächendesinfektion und Raumlüftung .....	5
3.4	Schutzmasken .....	6
3.5	Personenschutz .....	7
3.5.1	Gesunde Personen .....	7
3.5.2	Besonders gefährdete Personen .....	7
3.5.3	Gesunde Personen, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben ..	8
3.6	Umgang mit Quarantäne und Isolationsmassnahmen im Schulsetting .....	8
3.6.1	Grundsätze .....	8
3.6.2	Quarantänepflicht für Einreisende .....	8
3.6.3	Quarantäne und Schulpflicht .....	9
4	Schulbetrieb .....	10
4.1	Sensibilisierungslektion am Montag, 19. Oktober 2020 .....	10
4.2	ICT .....	10
4.3	Klassengrössen .....	10
4.4	Fächer .....	10
4.4.1	IF/IS/DA/PersAss .....	10
4.4.2	Bewegung und Sport .....	10
4.4.3	Schwimmunterricht 2./4. Klassen (Primarschule) .....	10
4.4.4	TTG .....	11
4.4.5	Bläserklasse (KPSSB) .....	11
4.4.6	IBBF - Integrative Begabungs- und Begabtenförderung (KPSSB) .....	11
4.4.7	Wahlfach Italienisch 5./6. Klasse (KPSSB) .....	11
4.4.8	Zahnprophylaxe (Primarstufe) .....	11
4.4.9	WAH (Oberstufe) .....	11
4.4.10	Wahlfach Chor .....	11
4.5	Pausengestaltung und Pausenplatz .....	12
4.6	Mittagstisch .....	12
4.7	Schülerrat .....	12
4.8	Elterngespräche .....	13
4.9	Elternabende .....	13
4.10	Schultransport .....	14
4.11	Teamsitzungen und SCHILW .....	14
5	Jahresplanung/Projekte/Anlässe/Veranstaltungen/Exkursionen .....	14
5.1	Besondere Veranstaltungen .....	14
5.2	Schulreisen und Ausflüge .....	14

5.3	Projekttag und Projektwochen .....	15
5.4	Klassenlager und Schulverlegungen .....	15
5.5	Schulfeiern .....	15
6	Infrastruktur / Logistik .....	16
6.1	Beschilderungen / Markierungen .....	16
6.2	Mobiliar Schulzimmer .....	17
6.3	Reinigung .....	17
6.3.1	Papiertücher, Seife, Abfalleimer .....	17
6.3.2	Oberflächendesinfektion und Raumlüftung .....	18
6.4	Installation Aula .....	18
6.5	Einkauf und Lagerbestand Schutzmaterial .....	18
7	Kommunikation (Eltern/SuS) .....	18
7.1	Kommunikation vorliegendes Schutzkonzept .....	18
7.2	COVID-19-Kommunikationskanäle .....	18
8	Abschliessende Bemerkungen .....	19
9	Anhang .....	20
9.1	Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule (Zyklus 1 und 2) .....	20
9.2	Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Jugendlichen der Sekundarstufe I (Zyklus 3) .....	21
9.3	Ablauf bei positivem Test im Umfeld der Volksschule .....	22

# 1 Ausgangslage und Ziele

Im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie in der Schweiz hat der Bundesrat am 13. März 2020 die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus (COVID-19) erlassen und seither der Lageentwicklung angepasst (818.101.24). Dies erfolgte im Rahmen der gemäss Epidemien-gesetz (EpG) vorgängig ausgerufenen «ausserordentlichen Lage», was einer notrechtlichen Lage entspricht. Die getroffenen Massnahmen dienen mit höchster Priorität der Eindämmung einer unkontrollierten Ausbreitung des neuartigen Coronavirus. Sie umfassen verschiedene Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger sowie Interventionen in den Gang der Wirtschaft. Der Bildungsbereich war durch das Verbot von Präsenzunterricht an den Schulen sowie durch das Versammlungsverbot von Gruppen ab fünf Personen direkt betroffen. Entsprechend wurde der Bildungsauftrag im Kanton Uri seit dem 16. März 2020 auf allen Stufen im Rahmen von Fernunterricht umgesetzt.

Am 16. April 2020 hat der Bundesrat die Aufhebung des Verbots für Präsenzunterricht an der Volksschule per 11. Mai 2020 in Aussicht gestellt. Daraufhin wurden die Kantone aufgefordert, ein entsprechendes Schutzkonzept zu erstellen.

Per 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage beendet. Seither gilt die «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» 1 (818.101.26). Damit geht die Verantwortung im Bereich der Volksschule wieder voll und ganz an die Kantone zurück. Einzig die Pflicht für ein Schutzkonzept bleibt bestehen (Artikel 4 Absatz 1) und wird mit vorliegendem Konzept erfüllt.

Die Ausgangslage für den Unterricht an der Volksschule hat sich indes nicht wesentlich verändert. Deshalb hält sich die Volksschule in Uri auch im Schuljahr 2020/2021 an die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) definierten Grundprinzipien. Demzufolge bleibt das Schutzkonzept weitgehend unverändert und wurde lediglich ergänzt und angepasst.

Seit dem 19. Oktober 2020 gilt in öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Maskenpflicht. Diese gilt auch für erwachsene Personen in den Schulhäusern der Volksschule.

## Abbildung 1: Bund verstärkt die Massnahmen gegen das Coronavirus

**Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus**  
Ab 19. Oktober gilt neu schweizweit:

**Ausgeweitete Masken-tragpflicht**  
Masken-tragpflicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen.

- Öffentlicher Verkehr (bisher)
- Bahnhöfe, Haltestellen, Flughäfen
- Läden, Poststellen, Reisebüros
- Museen, Bibliotheken
- Restaurants, Bars, Clubs
- Sportanlagen (Eingang und Garderobe)
- Kinos, Theater, Konzertlokale
- Arztpraxen, Spitäler
- Religiöse Einrichtungen
- Verwaltungen (wenn öffentlich zugänglich)

**Versammlungen und Veranstaltungen**

- Spontane Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum sind verboten.
- Für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit 16 bis 100 Personen gilt:
  - Masken-tragpflicht
  - Kontakt-daten erheben
  - Konsumation nur sitzend
- Ab 100 Personen: Schutzkonzept

**Sitzpflicht in Gastrobetrieben**  
In Restaurants, Bars, Clubs und Tanzlokalen dürfen Essen und Getränke nur sitzend konsumiert werden (drinnen und draussen).

**Homeoffice-Empfehlung**  
Verbindliche Empfehlung, wenn möglich von zuhause aus zu arbeiten.

**Weiterhin gilt:**

- Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten
- Regelmässig und gründlich Hände waschen

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun Svizra  
Swiss Confederation

Bundesrat  
Conseil fédéral  
Consiglio Federale  
Consagl Federal  
Federal Council

## 2 Grundannahmen und Grundsätze

Die nachfolgend aufgeführten Annahmen, die dem Konzept zugrunde liegen, basieren auf aktuellen Erfahrungen und Studien sowie Expertenaussagen. Die betreffende Literatur ist beim BAG verfügbar.

- Kinder erkranken viel weniger häufig als Erwachsene: Gemäss Studien betreffen 1 Prozent der Erkrankungsfälle Kinder unter zehn Jahren beziehungsweise 2 Prozent Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.
- Im Altersfenster zwischen 10 bis 19 Jahren nimmt die Erkrankungshäufigkeit kontinuierlich zu, bleibt aber niedrig.
- Kinder haben meist mildere Verläufe mit wenigen oder keinen Symptomen.
- Kinder spielen aus physiologischen Gründen für die Übertragung des Virus keine wesentliche Rolle. (Die Rezeptoren, die für eine Infektion mit Sars-CoV-2 nötig sind, sind bei Kindern unter zehn Jahren erst wenig ausgebildet.)
- Je weniger Symptome vorhanden sind, desto geringer sind die Virenlast und das Risiko einer Virenverbreitung durch Tröpfchenbildung (Husten, Niesen).
- Gemäss den bisherigen Daten und Erfahrungen gibt es im Gegensatz zu den Erwachsenen keine besonders gefährdeten Personengruppen für COVID-19 bei Kindern, bei denen zusätzliche Schutzmassnahmen nötig sind. Diese Aussage wird von der Schweizer Gesellschaft für Pädiatrie (SGP) und der Paediatric Infectious Disease Group Switzerland (PIGS) unterstützt.
- Die Fähigkeit bei Kindern, sich an vorgegebene Massnahmen halten zu können, nimmt proportional zum Alter zu.

Ausgehend von diesen Annahmen ist ein Weg zu finden, dass trotz des Zusammentreffens von vielen Menschen die Anzahl schwerer COVID-19 Erkrankungen verhindert werden und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau bleiben. Der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen steht im Fokus. Daher gelten folgende Grundsätze:

1. Besonders gefährdete Gruppen in der Schule und im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler und des Personals sind direkt und indirekt zu schützen.
2. Erwachsene Personen in der Schule sind direkt zu schützen.
3. **Kinder können zur Schule gehen, so lange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben.** Kinder mit einer Grunderkrankung sollen sich an die grundsätzlichen krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen halten.
4. Die Verhaltens- und Hygieneregeln gelten für alle.

Basierend auf den Grundannahmen und in Umsetzung der Grundsätze wurden die nachfolgenden Massnahmen entwickelt.

### 3 Massnahmen

Die Massnahmen werden auf die einzelnen Zielgruppen in der Schule gemäss dem jeweiligen Risiko- respektive Übertragungsprofil angepasst. Dabei wird berücksichtigt:

1. die Wahrscheinlichkeit für eine Erkrankung respektive eine Weiterverbreitung des Virus,
2. die Zugehörigkeit respektive der Kontakt zu besonders gefährdeten Gruppen,
3. die Fähigkeit, gewisse Massnahmen überhaupt umzusetzen.

#### 3.1 Allgemeine Massnahmen

- Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene sollten weiterhin den **Kontakt zu besonders gefährdeten Personen meiden**.
- **Kinder sollen kein Essen und keine Getränke teilen**.
- **Lehrpersonen, Kinder und Jugendliche mit Krankheitssymptomen dürfen nicht in die Schule kommen.** Es gilt, die Merkblätter im Anhang «Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule (Zyklus 1 und 2) sowie Jugendlichen der Sekundarstufe I (Zyklus 3)» zu beachten! Die Lehrpersonen haben die Befugnis, symptomatische Kinder nach Hause zu schicken.
- **Eine Durchmischung der Personen** (Klassen/Stufen) ist wo immer möglich zu **reduzieren**.
- Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind (zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen), sollten das Schulhausareal meiden. Ebenfalls sollten Gruppenbildungen von Erwachsenen beziehungsweise Eltern im Schulareal vermieden werden.

#### 3.2 Handdesinfektion

- Alle Personen, die im Schulhaus verkehren, müssen die empfohlenen Hygieneregeln einhalten.
- Die Schülerinnen und Schüler (SuS) werden durch die Klassenlehrpersonen in der korrekten Durchführung geschult (Händehygiene, kein Händeschütteln, in Arm niesen).
- Bei jedem neuen Betreten eines Schulzimmers werden zuerst die Hände gewaschen. Dies soll zur Routine und automatisiert werden.
- An sensiblen Punkten (Schulhauseingang, Schulzimmereingang sowie im Lehrerzimmer) stehen Handhygienestationen (Waschbecken oder Desinfektionsmittel) zur Verfügung.
- Alle Waschbecken im Schulhaus sind mit Flüssigseifenspendern (kinderverträglich) und Einmalhandtüchern ausgestattet.
- Bei den Haupteingängen der Kreisschule stehen Händedesinfektionsmittelständer zur Verfügung. An der Kreisprimarschule ebenso, allerdings nur für Erwachsene.
- Alle Lehrpersonen verfügen in ihrem Schulzimmer über ein Desinfektionsmittel für Hände und Oberflächen sowie einen geschlossenen Abfalleimer.
- Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen, deshalb wird an der Kreisprimarschule auf Desinfektionsmittel für die Kinder gänzlich verzichtet.

#### 3.3 Oberflächendesinfektion und Raumlüftung

- Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken werden in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich, durch den Hausdienst gereinigt, neuralgische Punkte gelegentlich zusätzlich durch die Lehrpersonen.
- Kopierer und andere allgemeine Bürogeräte werden durch die Lehrpersonen vor jedem gebraucht desinfiziert.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig **stoss** gelüftet, in den Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Schulstunde, **im Idealfall alle 15 Minuten**. In den Korridoren übernimmt dies der Hauswart.

### 3.4 Schutzmasken

- In den Schulgebäuden der Volksschule gilt für alle erwachsenen Personen eine Maskenpflicht.
- Davon ausgenommen sind:
  - Unterrichts-, Therapie- und Betreuungssequenzen;
  - Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird oder andere Schutzvorkehrungen getroffen werden (Trennwände, Schutzschilder o. Ä.).
- Kann der Mindestabstand von 1,5 Metern im Rahmen von Unterrichts-, Therapie- und Betreuungssequenzen während mehr als 15 Minuten (nicht nur am Stück, sondern auch kumuliert) nicht eingehalten werden, muss der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen wie Plexiglaswände, Schutzschilder oder Schutzmasken sichergestellt werden.
- Das präventive Tragen von Masken ist für Schülerinnen und Schüler im Schulsetting keine sinnvolle Massnahme.
- Im Schulhaus (beim Hauswart) stehen Masken für gewisse Situationen (Person wird im Schulhaus symptomatisch etc.) zur Verfügung.
- Im öffentlichen Verkehr gilt seit dem 6. Juli 2020 für Personen ab zwölf Jahren Maskenpflicht! Für den Schülertransport sowie obligatorische Schulveranstaltungen mit ÖV stellt die Schule den SuS die entsprechenden Schutzmasken zur Verfügung.
- Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen. Diese stehen ebenfalls beim Hauswart zur Verfügung.

## 3.5 Personenschutz

### 3.5.1 Gesunde Personen

#### 3.5.1.1 Lehrpersonen und weiteres Personal

- Bei erwachsenen Personen ohne Vorerkrankungen besteht grundsätzlich das Risiko, an COVID-19 zu erkranken und das Virus weiterzuverbreiten. Die empfohlenen Massnahmen sind deshalb für erwachsene Personen über alle Schulstufen der obligatorischen Schulzeit gleich.
- Es sollen die folgenden empfohlenen **Abstands- und Verhaltensregeln zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Kindern** eingehalten werden:
  - a) **Mindestabstand von 1.5 Metern bei interpersonellen Kontakten** gewährleisten (insbesondere auch in Kontakt mit den SuS, wann immer möglich).
    - SuS bzgl. 1.5m-Abstand zu Lehrperson sensibilisieren
    - Lehrperson definiert 1.5m-Zone um Lehrerpult, Markierung am Boden
    - 1zu1 Erklärungen (Lehrperson-Schüler) via Visualizer und Beamer
  - b) Einhalten der Hygieneregeln

#### 3.5.1.2 Schülerinnen und Schüler

##### *Kindergarten und Primarschule*

- Auf Grund der unter Abschnitt 2 aufgeführten Grundannahmen sollen sich die Kinder insbesondere der tieferen Klassen der obligatorischen Schule möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und auf den Pausenplätzen verhalten und bewegen können.
- SuS bis und mit 4. Klasse: keine erweiterten Massnahmen im Bereich der Abstandsregeln.
- SuS ab 5. Klasse sensibilisieren, die 1.5m-Abstandsregel wenn immer möglich auch untereinander einzuhalten. Prävention und Aufklärung durch Klassenlehrpersonen.

##### *Oberstufe*

- Unter der Annahme, dass bei Kindern und Jugendlichen ab dem 10. Geburtstag die Erkrankungswahrscheinlichkeit kontinuierlich, jedoch weiterhin auf niedrigem Niveau zunimmt und bei älteren Kindern die Fähigkeit zur Umsetzung von Massnahmen tendenziell höher ist, werden die Lernenden der Oberstufe sensibilisiert, die 1.5m-Abstandsregel wenn immer möglich auch untereinander einzuhalten.
- Prävention und Aufklärung der 1.5m-Abstandsregel durch Oberstufenlehrpersonen. Insbesondere wird dabei auch der gemeinsame Schulweg, das Verhalten auf dem Pausenplatz und das Miteinander in Schultransportmitteln berücksichtigt.

### 3.5.2 Besonders gefährdete Personen

#### *Lehrpersonen und weiteres Personal*

- Besonders gefährdete Lehrpersonen und weiteres Personal sollen weiterhin den direkten Kontakt mit anderen Personen meiden. Ist dies nicht möglich, bleiben sie zu Hause (Arbeit von zu Hause soweit möglich).
- Gemäss Abklärungen der SL gibt es keine besonders gefährdeten Personen an den Schulen Seedorf bzw. können diese nach Rücksprache mit ihrem Hausarzt unterrichten und sich im schulischen Setting gut selber schützen.

#### *Schülerinnen und Schüler*

Gemäss der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie gibt es bis zum Alter von 18 Jahren in Bezug auf COVID-19 keine gesundheitlich besonders gefährdeten Personengruppen. Grundsätzlich dürfen aus medizinischer Sicht alle SuS den Präsenzunterricht besuchen. In Einzelfällen von besonders schwer kranken Jugendlichen obliegt die spezifische Beurteilung dem behandelnden Arzt.

- Die Eltern nehmen mit der Schulleitung Kontakt auf. Anschliessend beantragen sie beim Schulrat eine «temporäre Beschulung zu Hause». Dem Gesuch muss ein ärztliches Zeugnis beiliegen, das bestätigt, dass ihr Kind besonders gefährdet ist.
- Die Schulbehörde prüft das Gesuch und erlässt eine entsprechende Verfügung mit einer Rechtsmittelbelehrung. Die Verfügung nimmt Bezug auf das vorliegende Schutzkonzept.
- Die Verfügung kann den Umständen entsprechende Auflagen und Bedingungen enthalten.
- Die betroffenen SuS absolvieren Fernunterricht und schreiben wann immer möglich auch Prüfungen. Deshalb wird die verfügte Massnahme nicht im Zeugnis vermerkt und nicht als Absenz eingetragen.

Abwesenheiten ohne Bewilligung oder der Verstoss gegen eine rechtskräftige Verfügung können als Verletzung der Schulpflicht betrachtet werden. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 48 des Schulgesetzes.

### 3.5.3 Gesunde Personen, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben

#### *Lehrpersonen und weiteres Personal*

- Für diese Situationen wird die Schule individuelle Lösungen gemäss Personalrecht finden. Der enge Kontakt unter häuslichen Bedingungen ist für eine Übertragung anders einzuschätzen als der Kontakt im schulischen Setting.
- Ebenfalls wird die Einschätzung des behandelnden Arztes berücksichtigt und gegebenenfalls werden individuelle Schutzlösungen zu Hause gefunden.

#### *Schülerinnen und Schüler*

- Grundsätzlich sollen diese Kinder zur Schule gehen können.
- Der enge Kontakt unter häuslichen Bedingungen ist für eine Übertragung anders einzuschätzen als der Kontakt im schulischen Setting. Zudem sind die Kinder wie bereits erwähnt nicht Treiber der Epidemie.
- In Ausnahmefällen kann das Verfahren gemäss 3.5.2 angewendet werden. Auch hier wird die Einschätzung des behandelnden Arztes berücksichtigt und gegebenenfalls werden individuelle Schutzlösungen zu Hause gefunden.

## 3.6 Umgang mit Quarantäne und Isolationsmassnahmen im Schulsetting

### 3.6.1 Grundsätze

- Sowohl für erwachsenes Schulpersonal als auch für Schulkinder sind die Massnahmen für Selbstisolation und -quarantäne des BAGs bindend.
- Personen, die selber Symptome aufweisen, sollen sich in Selbstisolation begeben.
- Personen, welche einen engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens, sollen sich in Quarantäne begeben gemäss den geltenden Empfehlungen des BAG und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.
- Das Miteinander der Kinder im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert.
- Generell gelten die diesbezüglichen Vorgehensempfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit.

### 3.6.2 Quarantänepflicht für Einreisende

Die Quarantänepflicht für Einreisende gemäss BAG-Liste gilt auch für SuS der Volksschule. Die Erziehungsberechtigten melden der Schulleitung, wenn sie sich aufgrund der Bestimmungen in Quarantäne begeben müssen. Diese ist verbindlich zu vollziehen.

### 3.6.3 Quarantäne und Schulpflicht

SuS in Quarantäne sind schulpflichtig und arbeiten in geeigneter Form am Unterrichtsstoff (Live-Übertragung via Microsoft Teams etc.). Die Lehrpersonen stellen den SuS das entsprechende Material zur Verfügung. Die Zeit in Quarantäne gilt demnach auch nicht als Absenz und wird nicht im Zeugnis eingetragen.

**Abbildung 2 Einreise aus Gebieten mit erhöhtem Infektionsrisiko**



## Einreise aus Gebieten mit erhöhtem Infektionsrisiko

Stand: 5. August 2020

---

1.



**Sie haben sich in einem Risikoland aufgehalten.**

Nach der Einreise aus bestimmten Gebieten sind Sie dazu verpflichtet, sich 10 Tage in Quarantäne zu begeben. Die Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko sind auf [www.bag.admin.ch/einreise](http://www.bag.admin.ch/einreise) zu finden. Diese Liste wird regelmässig aktualisiert.

---

2.



**Sie reisen in die Schweiz ein.**

Wenn Sie sich in den letzten 14 Tagen vor dem Einreisetag in die Schweiz in einem Risikoland aufgehalten haben, müssen Sie sofort zu Hause oder in einer geeigneten Unterkunft in Quarantäne gehen.

---

3.



**Sie melden Ihre Einreise beim Kanton.**

Melden Sie sich innerhalb von 2 Tagen via Online-Formular auf [antwort.ur.ch/s/einreise-meldung](http://antwort.ur.ch/s/einreise-meldung) oder telefonisch bei der Corona-Infoline. Wer die Meldepflicht nicht befolgt, macht sich nach dem Epidemiegesetz strafbar.

---

4.



**Sie sind 10 Tage in Quarantäne.**

Nachdem Sie das Online-Formular ausgefüllt haben, werden Sie von der Corona-Infoline des Kantons Uri angerufen. Befolgen Sie die Anweisungen der Infoline. Sie müssen sich während 10 Tagen nach Ihrer Einreise ständig zu Hause oder am gleichen geeigneten Ort aufhalten. Wer sich einer Quarantäne entzieht, macht sich nach dem Epidemiegesetz strafbar.

---

Allgemeine Informationen unter [www.ur.ch/coronavirus](http://www.ur.ch/coronavirus) oder rufen Sie unsere **Corona-Infoline (041 874 34 33)** an.

## 4 Schulbetrieb

### 4.1 Sensibilisierungslektion am Montag, 19. Oktober 2020

Am ersten Schultag **nach den Herbstferien fand** in allen Klassen **erneut** eine COVID-19-Sensibilisierungslektion mit folgenden Inhalten statt:

- Hygiene- und Verhaltensregeln repetieren
- Massnahmen und Umsetzung des Schutzkonzeptes der Schulen Seedorf erläutern (verbindliche pptx für alle, erstellt durch QM, auf SharePoint)
- **dem Alter der SuS angepasst**; aktuelle COVID-19 – Situation im Kanton Uri, der Schweiz, auf der Welt

### 4.2 ICT

Die Notebooks und IT-Geräte der Primarstufe, welche allen SuS zur Verfügung stehen, werden durch die Lehrpersonen vor jedem Gebrauch desinfiziert.

**In der Oberstufe sind seit den Herbstferien alle SuS mit einem persönlichen Notebook ausgerüstet.**

### 4.3 Klassengrössen

Die Klassengrössen bewegen sich auf der Primarstufe zwischen 13 und 24 SuS, auf der Oberstufe zwischen 14 bis 18 SuS (Stammklassen) bzw. 8 bis 23 SuS (Niveaunklassen/Wahlfächer). Insbesondere bei den Klassengrössen über 20 gilt es, die Einhaltung der 1.5m-Abstandsregel zur Lehrperson im Auge zu behalten und allenfalls korrigierende Massnahmen einzuleiten.

### 4.4 Fächer

Grundsätzlich gelten in einzelnen Fachbereichen keine speziellen Regelungen. Es sind in Ausübung der jeweiligen Unterrichtstätigkeiten jederzeit die Verhaltens- und Hygieneregeln einzuhalten, die von allgemeiner Gültigkeit sind - wenn immer möglich.

#### 4.4.1 IF/IS/DA/PersAss

Für Förderlehrpersonen und Assistenzpersonen stellt die Einhaltung der Abstandsregeln bspw. bei der Arbeit mit Kindern mit körperlichen Beeinträchtigungen eine besondere Herausforderung dar.

- Im Grundsatz ist auch hier der Mindestabstand von 1.5 Metern bei interpersonellen Kontakten wann immer möglich zu gewährleisten.
- **Siehe 3.4**

#### 4.4.2 Bewegung und Sport

Der obligatorische Sportunterricht kann unter Einhaltung der angepassten Schutzkonzepte und Hygieneregeln auf allen Stufen stattfinden. Die Schulen Seedorf orientieren sich dabei an dem Dokument «Hilfestellung zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts im Fach Bewegung und Sport».

#### 4.4.3 Schwimmunterricht 2./4. Klassen (Primarschule)

Der Schwimmunterricht der 2. und 4. Klassen kann unter Einhaltung der Anordnungen und des Schutzkonzeptes des Schwimmbades Aldorf stattfinden. Der Bustransport ins Hallenbad erfolgt mit einem Bus der Auto AG Uri, wobei darauf geachtet wird, dass sich die Stufen nicht zu stark durchmischen. Die begleitenden Erwachsenen Personen tragen eine Schutzmaske im Bus.

#### 4.4.4 TTG

Der Unterricht im technischen und textilen Gestalten findet regulär nach Stundenplan statt. Folgenden Punkten gilt es besondere Beachtung zu schenken:

- 1.5m-Abstandsregelung zur Lehrperson ist einzuhalten. Sind Hilfestellungen notwendig, tragen die TTG-Lehrpersonen eine Schutzmaske, im Bedarfsfall ergänzt mit einem Schutzvisier.
- Die SuS werden nach Möglichkeit so im Werkraum verteilt, dass zwischen ihnen eine möglichst grosse Distanz eingehalten werden kann.
- Geräte und Maschinen im TTG Unterricht sollen nur dann verwendet werden, wenn diese von den SuS selbständig unter Einhaltung der Sicherheitsregeln bedient werden können.
- Die Lehrpersonen desinfizieren die Geräte und Maschine in regelmässigen Abständen.

#### 4.4.5 Bläserklasse (KPSSB)

Die Bläserklasse kann in der angestammten Form stattfinden. Dabei wird der strikten Einhaltung der Hygienemassnahmen mit Blasinstrumenten besondere Beachtung geschenkt. Für Tutti-Proben kann die Aula der Kreisschule Seedorf genutzt werden.

#### 4.4.6 IBBF - Integrative Begabungs- und Begabtenförderung (KPSSB)

Die IBBF-Lektionen können unter Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln stattfinden. Das Setting ist so zu wählen, dass es zu möglichst wenigen Stufendurchmischungen kommt.

#### 4.4.7 Wahlfach Italienisch 5./6. Klasse (KPSSB)

Das Wahlfach Italienisch der 5./6. Klassen findet unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygienemassnahmen gemäss ordentlichem Stundenplan statt. Die Pausenzeiten für die SuS der 5. und 6. Klassen am Donnerstag werden bilateral zwischen der Klassenlehrperson und der Italienischlehrperson abgesprochen.

#### 4.4.8 Zahnprophylaxe (Primarstufe)

Die Zahnprophylaxe – Lektionen finden gemäss «Empfehlungen der Stiftung für Schulzahnpflege-Instruktorinnen SZPI während der Covid-19 Pandemie» statt.

#### 4.4.9 WAH (Oberstufe)

Das Fach Wirtschaft/Arbeit/Haushalt findet gemäss ordentlichem Stundenplan statt. Die Kreisschule Seedorf misst der praktischen Arbeit einen hohen Stellenwert bei. Deshalb wird im Fach WAH weiterhin die Nahrungsmittelzubereitung unterrichtet und es wird weiterhin gemeinsam in der Schule gegessen. Dementsprechend gilt es, ein besonderes Augenmerk auf die Hygienemassnahmen zu legen (vgl. dazu auch Mittagstisch) und die allgemeinen Verhaltensregeln durchzusetzen.

In der Hauswirtschaftsküche der Bauernschule gilt gemäss Vorgaben der Berufsschule beim Betreten des Gebäudes, in den Gängen und auf den WC Maskenpflicht. Entsprechend müssen auch die Oberstufen-SuS beim Betreten Masken tragen, in der Küche darf diese wieder abgenommen werden.

#### 4.4.10 Wahlfach Chor

Das Wahlfach Chor kann unter den geltenden Hygienemassnahmen durchgeführt werden, auf eine Stufendurchmischung im Schulzimmer ist zu verzichten. Je nach Situation können die Chorproben auch auf der Bühne der MZH abgehalten werden.

## 4.5 Pausengestaltung und Pausenplatz

Gemäss den Grundannahmen sollen sich die Kinder der tieferen Klassen der obligatorischen Schule möglichst normal im Klassenverbund verhalten und bewegen können, das gilt auch für den Pausenplatz. Um eine Durchmischung der Personen dennoch zu reduzieren, wird auf der Primarstufe die Pausenzeit gestaffelt, auf der Oberstufe findet die Pause zu den ordentlichen Zeiten statt, den Stufen werden allerdings Pausensektoren zugeteilt.

### *Pause Kindergarten und Primarschule*

- Zeitliche Staffelung  
09.30 – 09.50 Uhr      4. bis 6. Klasse  
09.55 – 10.15 Uhr      Kindergarten bis 3. Klasse  
je nach Stundenplan (B&S, TTG, WFI) individuelle Pausenlösungen möglich!
- Keine Sektorenezuweisung!
- Materialherausgabe Pausenkiste gemäss Weisungen Klassenlehrpersonen
- Kindergärten Kloster (b und c) können ihre Pausen (z.B. bei Bewegung und Sport, Bibliotheksbesuch) auf dem Primarschulgelände machen.
- Durch die Staffelung der Pausen kann der 4m<sup>2</sup>-Raumbedarf pro Person im Lehrerzimmer eingehalten werden.

### *Pause Oberstufe*

- 5-Minuten-Pausen für direkten Schulzimmerwechsel nutzen und restl. Zeit im Schulzimmer verbleiben (d.h. keine Pause im Gang), bei Doppelktionen im Schulzimmer
- Grosse Pause keine zeitliche Staffelung (09.50 – 10.10 Uhr)
- Sektorenezuweisung für die grosse Pause und Zugang zum Schulhaus
  - 1. OS (zwischen Trakt A und B)
  - 3. OS (zwischen Trakt B und C)
  - 2. OS (zwischen Trakt C und D)
- Runden ums Schulhaus laufen weiterhin möglich, allerdings ohne Stufendurchmischung
- Bei Zwischenktionen halten sich die Lernenden grundsätzlich in ihrem Pausensektor auf, zum Lernen steht der vordere Bereich der Aula zur Verfügung
- **Der Start des neuen Pausenkiosk in neuer Form ist bis auf Weiteres verschoben.**
- Pausenraum für Lehrpersonen: nebst dem Lehrerzimmer kann im Bedarfsfall die Bibliothek als zweiter Pausenraum genutzt werden.

## 4.6 Mittagstisch

Bei der Mahlzeitenabgabe für die SuS werden zusätzlich zu den allgemeinen folgende besonderen Hygienemassnahmen eingehalten:

- Keine Selbstbedienung von Speisen, auch nicht Besteck (Essensabgabe durch BrK und BrC)
- Essen nur im hinteren Bereich der Aula, Abtrennung mit Stellwänden
- Rolläden teilweise runterlassen = Schutzeinrichtung für Essensabgabe und bedienendes Personal
- Abwasch nicht mehr durch SuS sondern durch BrK und BrC

## 4.7 Schülerrat

Die Schülerratssitzungen können wieder stattfinden, es ist darauf zu achten, dass sich die Stufen nicht allzu sehr vermischen. Die Sitzungen für beide Räte können auch in der Aula der Kreisschule Seedorf abgehalten werden.

## 4.8 Elterngespräche

Die obligatorischen jährlichen Beurteilungsgespräche mit den Eltern (und andere Elterngespräche) können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln in der Schule stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen können das jährliche Beurteilungsgespräch und andere Elterngespräche am Telefon stattfinden.

## 4.9 Elternabende

Elternabende können durchgeführt werden. Um die Gesundheit der Teilnehmenden nicht zu gefährden, finden diese aber mit untenstehenden Auflagen statt. Wir bitten die Erziehungsberechtigten in diesem Schuljahr entsprechend um Verständnis für diese aussergewöhnliche Situation.

- Die Elternabende finden in der Regel in den Klassenzimmern statt, da dort Schulmaterialien und -arbeiten der SuS vorhanden sind und die Erziehungsberechtigten sehen sollen, wo ihr Kind zur Schule geht. (Ausnahme 5. Klasse / 1. Oberstufe: gemeinsamer Einstieg in Aula möglich, 2. Oberstufe gemäss Ansage und Weisungen BIZ)
- Es wird eine Teilnehmerliste geführt.
- Es gilt eine Personenzahlbegrenzung: nur ein/e Erziehungsberechtigte/r pro Schulkind.
- Es gilt eine Maskentragpflicht. Die Masken werden bei Bedarf von der Schule zur Verfügung gestellt.
- Auf einen anschliessenden Apéro wird in diesem Schuljahr verzichtet, bilaterale Gespräche im Anschluss sind aber möglich.

In jedem Fall gilt es die Allgemeine Massnahmen unter Kapitel 3 besonders zu beachten.

## 4.10 Schultransport

Reine Schülertransporte sind gemäss BAG-Richtlinien möglich. Bei der Nutzung des öffentlichen Verkehrs oder bei Mischtransporten kommen die vom Bund kommunizierten Verhaltensregeln für den öffentlichen Verkehr zum Zuge. Seit dem 6. Juli 2020 müssen Personen ab zwölf Jahren im gesamten öffentlichen Verkehr eine Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt in Zügen, Trams und Bussen ebenso wie in Bergbahnen, Seilbahnen oder auf Schiffen. Die Maskenpflicht gilt auch auf dem Aussendeck von Schiffen. Ausgenommen sind Skilifte und Sesselbahnen. Müssen die SuS den Schulweg mit dem ÖV bewältigen oder gehört eine Reise mit dem ÖV zum obligatorischen Unterricht, stellt die Schule die entsprechenden Schutzmasken zur Verfügung.

### *Schulbus Primarschule Seedorf-Bauen und Bustransport Schulschwimmen*

- Im Schulbus gelten für die SuS keine speziellen Massnahmen
- Schulbusfahrer trifft bei Bedarf eigene Schutzmassnahmen
- beim Schwimmtransport gelten für die SuS keine speziellen Massnahmen, darauf achten, dass Stufen sich nicht durchmischen, Lehrpersonen tragen eine Maske

### *Postauto Isenthal*

- Maskentragpflicht für alle SuS
- Schutzmasken (textil) werden von der Schule zur Verfügung gestellt
- die geltenden Hygiene-, Verhaltens- und Distanzregeln des BAG sind auch an den Haltestellen einzuhalten

## 4.11 Teamsitzungen und SCHILW

Gemäss BAG sind interne Meetings unter Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln weiterhin erlaubt. Es gilt die Anzahl der Sitzungsteilnehmer möglichst zu beschränken. Als Referenzwert für den Raumbedarf gilt ca. 4m<sup>2</sup> pro Person. Die Teamsitzungen finden nach Ansage der Schulleitung je nach Inhalten entweder in der Aula oder als Videokonferenz statt. **Auch an Teamsitzungen ist das Tragen von Schutzmasken empfohlen.**

## 5 Jahresplanung/Projekte/Anlässe/Veranstaltungen/Exkursionen

Aufgrund der COVID-19-Entwicklungen kann es sein, dass wir einzelne geplante Schulanlässe im Schuljahr 2020/21 absagen oder in einer anderen Form durchführen müssen. D.h. wir alle müssen in diesem Schuljahr äusserst flexibel bleiben, um den Aktualitäten entsprechend zeitnah adäquat reagieren zu können. Über die definierten Kommunikationskanäle werden wir Änderungen im Jahresprogramm zeitnah kommunizieren.

### 5.1 Besondere Veranstaltungen

«Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein spezifisches Schutzkonzept verfügen. Für alle Einrichtungen, Betriebe, Schulen und Veranstaltungen gelten dieselben Vorgaben für Schutzkonzepte.» Das vorliegende Schutzkonzept regelt den «Normalbetrieb» in der Volksschule, nicht aber besondere Veranstaltungen und Aktivitäten.

### 5.2 Schulreisen und Ausflüge

Besondere Aktivitäten, insbesondere im Freien, sind erlaubt. Es gilt weiterhin die kantonale Empfehlung, dass Ausflüge auf das Kantonsgebiet zu beschränken sind und wenn möglich ohne Benützung des öffentlichen Verkehrs (ÖV) stattfinden sollen. Werden trotzdem ÖV und/oder Bergbahnen benutzt, ist vorgängig mit den Betreibenden Kontakt aufzunehmen und wann immer möglich sind Reservationen zu tätigen; siehe auch Abschnitt 4.11 «Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr». Bzgl. der Nutzung des ÖVs sprechen sich die Lehrpersonen der Schulen Seedorf vorgängig mit der Schulleitung ab. Es gilt

diesbezüglich eine der aktuellen und lokalen COVID-19-Lage angepasste pragmatische Lösungen zu finden.

### **5.3 Projekttag und Projektwochen**

Projekttag und Projektwochen sind grundsätzlich möglich. Es gilt für diese speziellen schulischen Aktivitäten abzuwägen, ob der Aufwand zur Einhaltung der generell gültigen Hygiene- und Abstandsregelungen adäquat leistbar ist im Rahmen von schulischen Spezialwochen. Eine wechselnde Durchmischung von Schülerinnen und Schülern ist zu vermeiden.

### **5.4 Klassenlager und Schulverlegungen**

Seit dem 6. Juni 2020 sind unter den nötigen Schutzvorkehrungen wieder Klassenlager und Schulverlegungen möglich.

### **5.5 Schulfeiern**

Seit dem 22. Juni 2020 sind grundsätzlich Veranstaltungen bis 1000 Personen möglich. Voraussetzung ist ein entsprechendes Schutzkonzept. In Anbetracht der strengen Auflagen an dieses Schutzkonzept verzichten die Schulen Seedorf aktuell auf grössere (stufenübergreifende) Schul- und Publikumsanlässe. Die COVID-19-Entwicklung wird fortlaufend beobachtet und die Durchführbarkeit von grösseren Anlässen neu beurteilt.

## 6 Infrastruktur / Logistik

### 6.1 Beschilderungen / Markierungen

#### Hygiene- und Verhaltensregeln im Schulbetrieb

- bei allen Schulhauseingängen A2 und allen Schulzimmertüren A3 (Erstellung QM, Aufhängen Sekretariat/Hauswart)

SO SCHÜTZEN WIR UNS. 

auf die Schulen Seedorf angepasste Version, 17.8.2020  
(basierend auf BAG und COVID-19 Schutzkonzept Uri)

**Abstand halten.** **1.5 m Abstand**  
zu Lehrpersonen und so gut wie möglich zu Mitschülerinnen und Mitschülern  
Diese Regel gilt auch auf dem Schulweg

**Gründlich Hände waschen**  
Beim Betreten eines Schulzimmers immer Hände gut mit Seife waschen

**Körperkontakt vermeiden**  
Händeschütteln, aber auch jeglicher anderer Körperkontakt ist zu vermeiden

**Max. 2 Personen auf Toilette**  
Achtet zudem darauf, dass es zu keiner Klassendurchmischung kommt

**Den zugewiesenen Schulleitungsbereich benutzen**

**Mit diesen Massnahmen schützt sich die KPSSB**

**STOP! CORONAVIRUS**

**Klassen halten sich nach Möglichkeit getrennt auf**

**Essen und Trinken nicht teilen**  
Essen, Trinken und anderes (z.B. Labello) nicht mit Mitschülerinnen teilen

**Pausenzeiten**  
Wir halten uns an die vorgegebenen Pausenzeiten:  
KIGA bis 3. Kl.: 09.55-10.15 Uhr  
4. Kl. bis 6. Kl.: 09.30-09.50 Uhr

**Schulzimmer nach jeder Lektion lüften**  
Falls möglich bei geöffneten Fenstern unterrichten

www.bag-coronavirus.ch

SO SCHÜTZEN WIR UNS. 

auf die Schulen Seedorf angepasste Version, 17.8.2020  
(basierend auf BAG und COVID-19 Schutzkonzept Uri)

**Abstand halten.** **1.5 m Abstand**  
zu Lehrpersonen und so gut wie möglich zu Mitschülerinnen und Mitschülern  
Diese Regel gilt auch auf dem Schulweg

**Gründlich Hände waschen**  
Beim Betreten eines Schulzimmers immer Hände gut mit Seife waschen

**Körperkontakt vermeiden**  
Händeschütteln, aber auch jeglicher anderer Körperkontakt ist zu vermeiden

**Max. 2 Personen auf Toilette**  
Achtet zudem darauf, dass es zu keiner Stufen- durchmischung kommt

**Zugewiesener Weg zum Schulhaus benutzen**  
Möglichst verhindern, dass SchülerInnen aus verschiedenen Stufen miteinander in Kontakt sind.

**Mit diesen Massnahmen schützt sich die KS Seedorf**

**STOP! CORONAVIRUS**

**Stufen halten sich getrennt auf**  
verhindern, dass SchülerInnen aus verschiedenen Stufen miteinander in Kontakt sind

**Essen und Trinken nicht teilen**  
Essen, Trinken und anderes (z.B. Labello) nicht mit Mitschülerinnen teilen

**Pausen im Schulzimmer oder Pausensektor**  
5-Min-Pause: im Schulzimmer  
Gr. Pause: in definiertem Sektor  
Zwischenlektionen in Sektor oder vorderer Teil Aula

**Schulzimmer nach jeder Lektion lüften**  
Falls möglich bei geöffneten Fenstern unterrichten

www.bag-coronavirus.ch

#### Markierung 1.5m-Lehrperson-Zone

- Jede Lehrperson definiert eine 1.5m-Zone (z.B. Markierungen am Boden), individuell je nach Situation im Schulzimmer
- Markierung erst nach Rücksprache mit Hauswart (EINSATZ SPEZIELLES KLEBEBAND!)

#### Materialaustauschstation

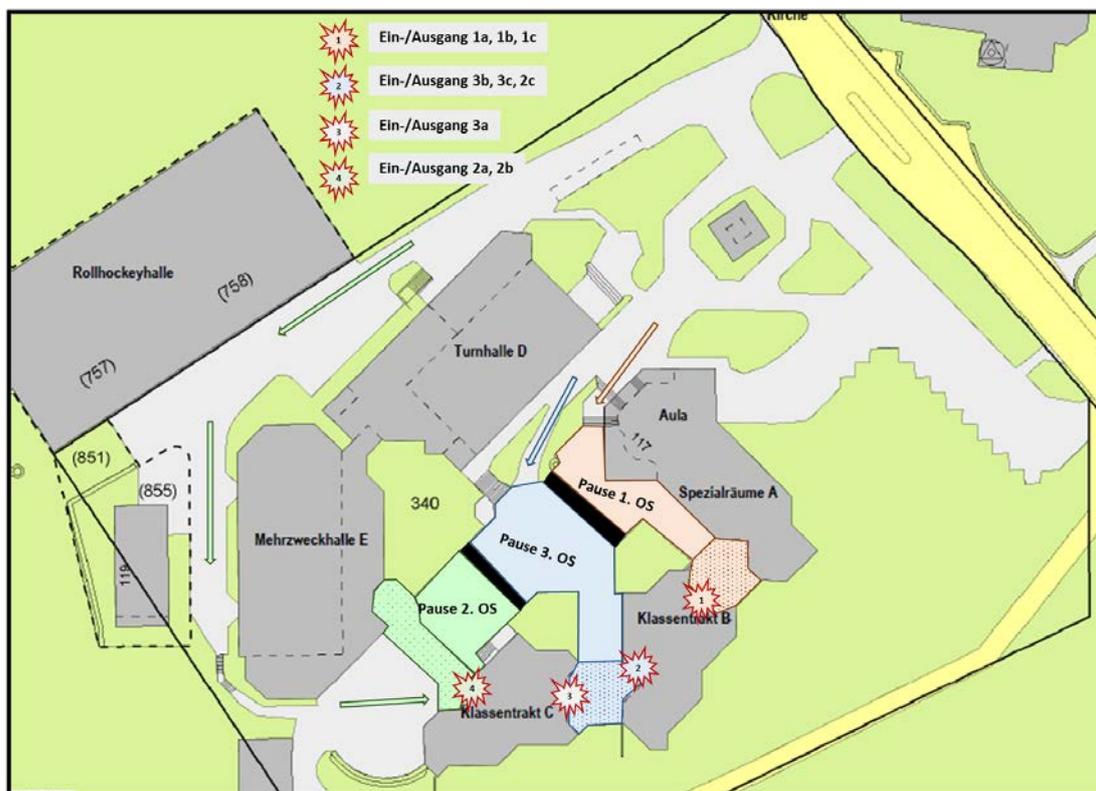
- Jede Lehrperson richtet eine Materialaustauschstation ein.

#### Markierung Stufen-Sektoren Pausenplatz Oberstufe

- Die Pausensektoren sind mit Sitzbänken markiert, inkl. 1.5m «Schutzzone» von Sektor zu Sektor
- zwischen jedem Klassentrakt «Schild Pausenareal 1./2. oder 3.OS»

### Markierung Zugangswege zum Schulhaus und Eingänge Klassen Oberstufe

- 1. OS Weg vom Veloständer über Treppen auf Pausenplatz, direkt in Trakt B
- 2. OS Weg vom Veloständer um Mehrzweckhalle auf Pausenplatz, direkt in Trakt C (2c in B)
- 3. OS Weg vom Veloständer über «steiles Strässchen vor TH» auf Pausenplatz, direkt in Trakt B



### Markierung Einbahnsystem Treppenhaus Oberstufe

- Markierung am Boden (Hauswart)

### Beschilderung alle WC, max. 2 Personen

- A3, gleiches Layout wie Hygiene- und Verhaltensregeln (Sekretariat)

### Verhaltensregeln Mittagstisch

- Gleiche Hygiene- und Verhaltensregeln wie Schulbetrieb plus zusätzlich keine Selbstbedienung (Sekretariat in Absprache mit Hauswart)

## 6.2 Mobiliar Schulzimmer

Jede Lehrperson richtet ihr Schulzimmer so ein, dass die 1.5m-Abstandsregel möglichst gut eingehalten werden kann. Im Idealfall auch auf Abstände zwischen den SuS achten. Den SuS werden fixe Plätze zugewiesen, auf einen ständigen Wechsel der Sitzordnung ist zu verzichten (idealerweise von Ferien zu Ferien Sitzordnung beibehalten).

## 6.3 Reinigung

### 6.3.1 Papiertücher, Seife, Abfalleimer

- Der Hausdienst ist dafür besorgt, dass in allen Schulzimmern und Toiletten jederzeit genügend Seife und Papiertücher vorhanden sind, mehrmals täglich Kontrollgang. Geschlossene Abfalleimer werden täglich geleert.

### 6.3.2 Oberflächendesinfektion und Raumlüftung

- Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken werden in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich, durch den Hausdienst gereinigt, neuralgische Punkte gelegentlich zusätzlich durch die Lehrpersonen.
- Kopierer und andere allgemeine Bürogeräte werden durch die Lehrpersonen vor jedem gebraucht desinfiziert.
- Stoffhandtücher werden alle aus dem Schulhaus entfernt.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde. In den Korridoren übernimmt dies der Hauswart

### 6.4 Installation Aula

- Abtrennung mit Stellwänden: hinterer Bereich (Fensterfront) für Mittagstisch, vorderen Bereich Sitzungsbestuhlung ca. 20-25 Tische (Hauswarte KPSSB und KSS)

### 6.5 Einkauf und Lagerbestand Schutzmaterial

- Der Hauswart stellt den Lagerbestand für Papiertücher, Seife und Flächendesinfektionsmittel sicher.
- Die Beschaffung der Schutzmasken und die Sicherstellung des Lagerbestands erfolgt durch den Hauswart.

#### Primarstufe

- für Lehrpersonen: Einwegmasken (2 pro Schultag)
- für Elternabende: Einwegmasken 150 Stk
- für Exkursionen mit ÖV ab 12 Jahren: Einwegmasken 200 Stk
- für übrigen Schulbetrieb: Einwegmasken 100 Stk

#### Oberstufe

- für Lehrpersonen: Einwegmasken (2 pro Schultag)
- für SuS-Isenthal Postautotransport: pro SuS 5 Stoffmasken, waschbar
- für LP: Stoffmasken bei Bedarf (10 Stk)
- für Exkursionen mit ÖV: Einwegmasken 500 Stk
- für Elternabende: Einwegmasken 100 Stk
- für übrigen Schulbetrieb: Einwegmasken 100 Stk
- kleine Hand- und Flächendesinfektion für Lehrpersonen im Schulzimmer vorhanden (Hauswarte)

## 7 Kommunikation (Eltern/SuS)

### 7.1 Kommunikation vorliegendes Schutzkonzept

Die Eltern/Erziehungsberechtigten und die SuS werden wie angekündigt auf den Homepages und via Elternbrief über wichtige Anpassungen wie folgt informiert.

- die wichtigsten Konzeptanpassungen in Kürze
- vorliegendes Umsetzungskonzept Seedorf, Version 4 gültig ab 21. Oktober 2020 (als PDF)
- COVID-19-Schutzkonzept für die obligatorischen Schulen in Uri, Version 4 (als PDF)

### 7.2 COVID-19-Kommunikationskanäle

Die Schulen Seedorf werden ihre Homepages [www.psseedorf.ch](http://www.psseedorf.ch) und [www.ksseedorf.ch](http://www.ksseedorf.ch) weiterhin als aktiven COVID-19-Update-Kommunikationskanal nutzen. Ein regelmässiger Besuch der Seiten in diesem Schuljahr wird empfohlen. Zudem haben wir in den ersten Schulwoche die E-Mailadressen aller Erziehungsberechtigten einheitlich erfasst, um diese im Bedarfsfall über einen weiteren Kanal kurzfristig mit den wichtigsten Informationen bedienen zu können.

Sollte es erneut zu einer Fernunterrichtssituation kommen, werden die Lehrpersonen die internen Kommunikationskanäle mit den Eltern und SuS verbindlich definieren. Als Gesamtschule würden wir nach wie vor unsere Homepages als «Hauptkommunikationskanal» nutzen, ergänzt mit E-Mail.

## 8 Abschliessende Bemerkungen

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf den Grundprinzipien des Bundesamtes für Gesundheit. Es beabsichtigt somit, die gesundheitlichen Risiken **im Rahmen des Unterrichts an** obligatorischen Schulen zu minimieren. Das Konzept will den Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen und der Eltern durch praktikable und umsetzbare Massnahmen sicherstellen. Als wichtigste Grundvoraussetzung gilt dabei die Erkenntnis, dass gemäss dem Konzept des BAG keine Distanzvorschriften zwischen Kindern nötig sind.

Es ist somit auch das Ziel des Schutzkonzeptes, Vertrauen in die Sicherheit aller am Schulbetrieb beteiligten Menschen zu gewährleisten. Nur im gegenseitigen Verständnis und im Vertrauen auf die Massnahmen im Umgang mit der COVID-19 Pandemie wird die Gesellschaft den Umgang mit dieser neuartigen Gefahr lernen können. Das gilt einerseits für die beschränkenden Massnahmen zur Eindämmung der Risiken, andererseits auch für deren Lockerung. Und damit leistet die Schule einen wichtigen Beitrag für die gesamte Bevölkerung.

Das Coronavirus ist **präsenanter denn je**. Wir müssen uns darauf einstellen, längere Zeit mit ihm zu leben. Um das Risiko einer erneuten starken Verbreitung zu reduzieren, sollten wir alle weiterhin konsequent die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen.

## 9 Anhang

### 9.1 Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule (Zyklus 1 und 2)

**NW EDK** Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz  
**EDK-Ost** Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein  
**BKZ** Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz

**In Zusammenarbeit  
mit dem Bundesamt  
für Gesundheit**

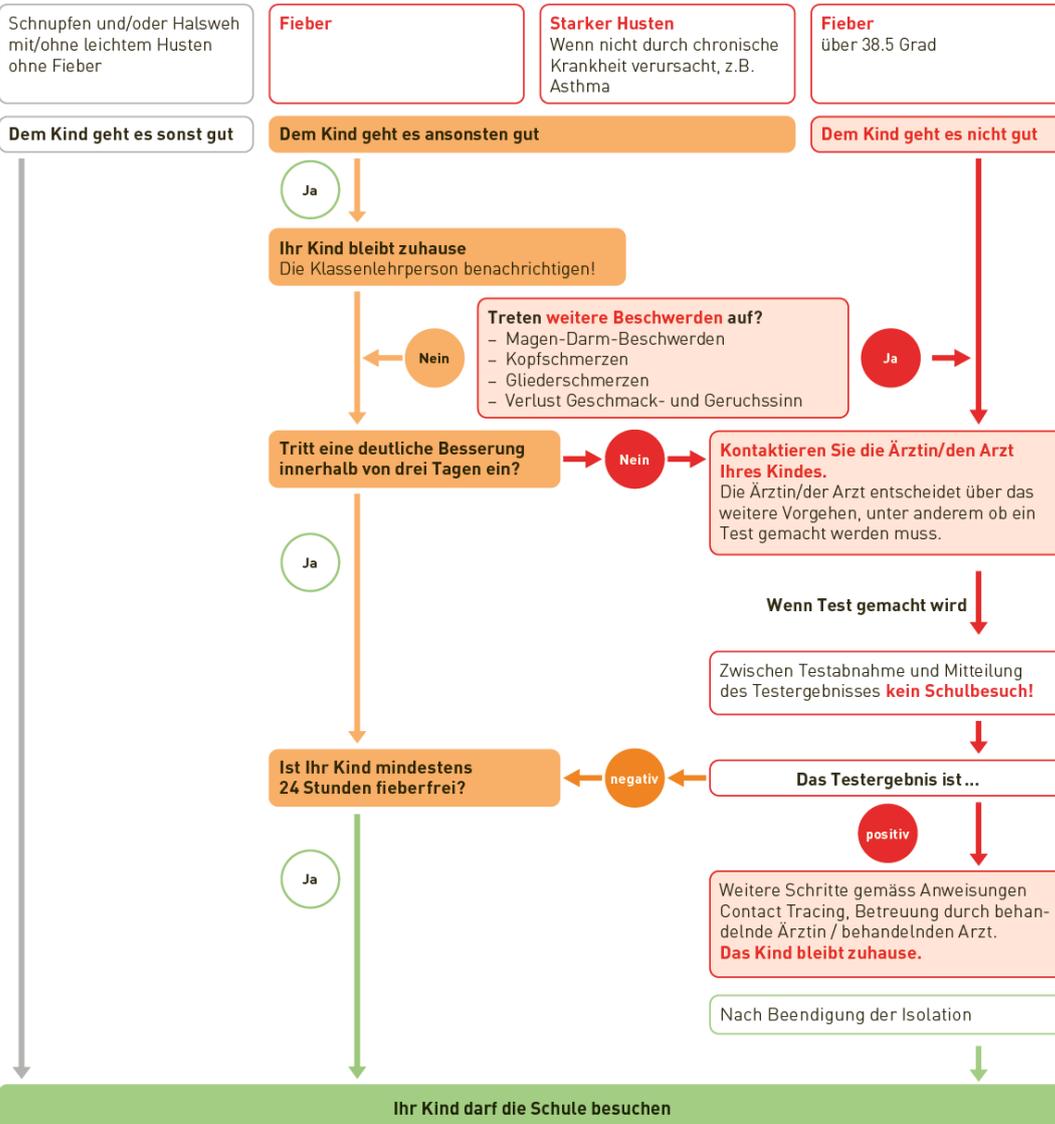
Merkblatt der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) als Orientierungshilfe

#### Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule (Zyklus 1 und 2)

##### Hinweise und Empfehlungen für Eltern

###### Wann muss Ihr Kind zuhause bleiben?

Wenn mindestens eines der rot markierten Symptome vorliegt.  
Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind bei der Beurteilung nicht relevant.



Wenn ein Kind mit Symptomen, die für COVID-19 sprechen könnten, engen Kontakt zu einer symptomatischen Person >12 hatte, sollte diese Kontaktperson getestet werden. Ist der Test der Kontaktperson positiv, soll das symptomatische Kind ebenfalls getestet werden.

Stand: 28. September 2020

## 9.2 Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Jugendlichen der Sekundarstufe I (Zyklus 3)

**NW EDK** Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz  
**EDK-Ost** Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein  
**BKZ** Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz

**In Zusammenarbeit  
mit dem Bundesamt  
für Gesundheit**

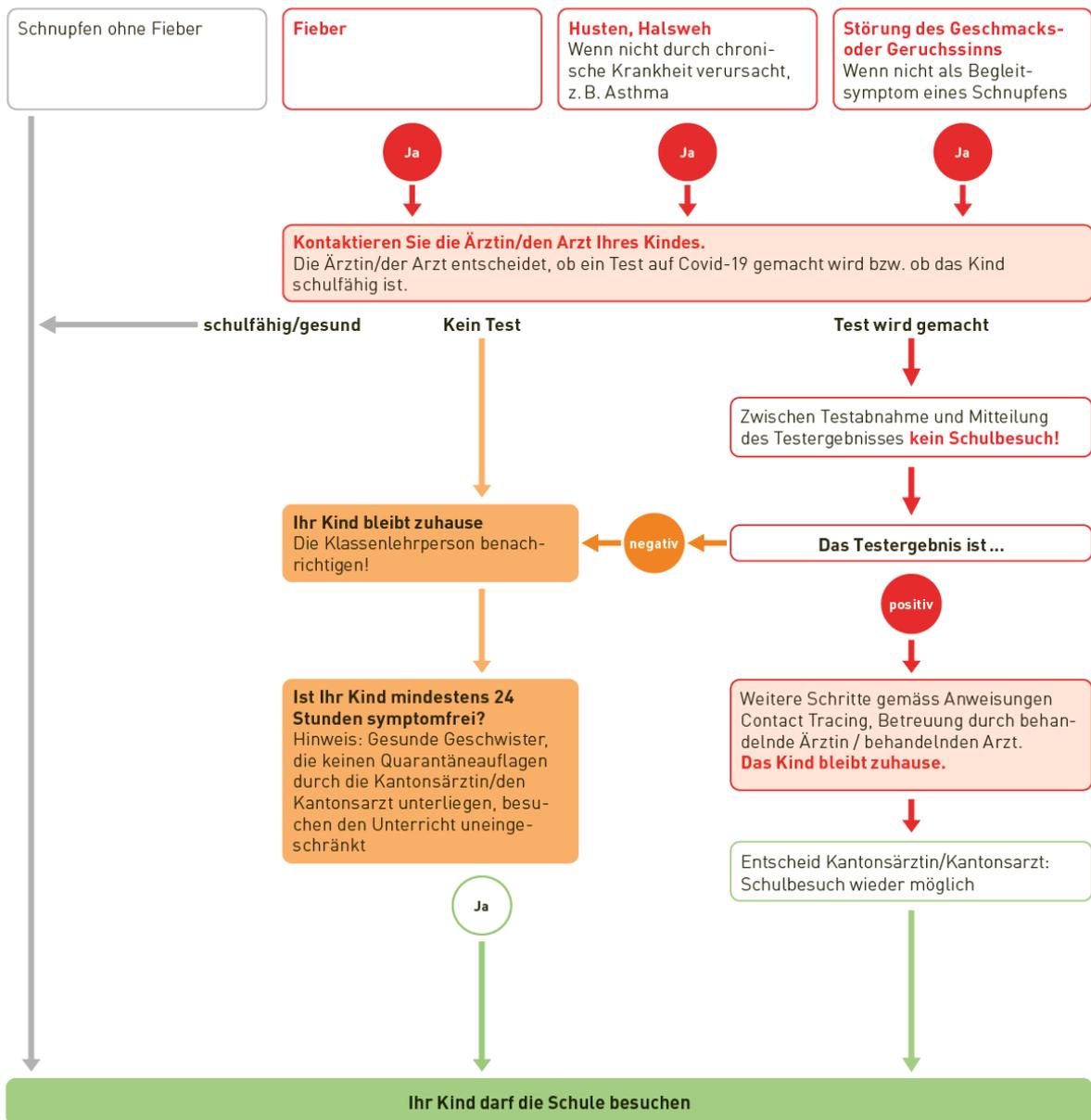
Merkblatt der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) als Orientierungshilfe

### Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Jugendlichen der Sekundarstufe I (Zyklus 3)

#### Hinweise und Empfehlungen für Eltern

##### Wann muss Ihr Kind zuhause bleiben?

Wenn mindestens eines der rot markierten Symptome vorliegt.  
Symptome einer bekannten, chronischen Erkrankung sind bei der Beurteilung nicht relevant.



### 9.3 Ablauf bei positivem Test im Umfeld der Volksschule

